

RS OGH 1991/10/16 13Os90/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1991

Norm

ARHG §70

Rechtssatz

Bei Änderung der rechtlichen Beurteilung einer von der Auslieferungsbewilligung erfaßten Straftat bedarf es keineswegs in jedem Fall einer neuerlichen Zustimmung des ersuchten Staates zur strafgerichtlichen Verfolgung und Bestrafung auch unter den geänderten rechtlichen Aspekten. Eine Änderung der rechtlichen Würdigung des eine auslieferungsfähige strafbare Handlung verwirklichenden Sachverhaltes, auf den sich die Auslieferungsbewilligung erstreckt, ist vielmehr grundsätzlich zulässig, sofern die Straftat auch unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten eine strafbare Handlung begründet, zu deren Verfolgung und Bestrafung der ersuchte Staat die Auslieferung bewilligt hätte.

Entscheidungstexte

- 13 Os 90/90
Entscheidungstext OGH 16.10.1991 13 Os 90/90
Veröff: EvBl 1992/40 S 172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0087145

Dokumentnummer

JJR_19911016_OGH0002_0130OS00090_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at